

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein der Friedrich-Schiller-Realschule Böblingen e.V. und hat seinen Sitz in Böblingen.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.

Der Verein arbeitet konfessions- sowie parteifrei und unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung

Der Verein sucht die Zwecke zu erreichen durch ideelle, materielle und finanzielle Förderung, bzw. durch eigene, tatkräftige Unterstützung der geistigen und kulturellen Bildungsarbeit der Friedrich-Schiller-Realschule.

2.1. Dies verwirklicht der Verein insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1AO an die Friedrich-Schiller-Realschule in Böblingen zwecks::

- Ergänzung der Schulausstattung über die verfügbaren Mittel hinaus, wie z. B. Erweiterung schulischer Anlagen
- Unterstützung sozialer Projekte
- Gewährung von Hilfen und Zuschüssen zur Förderung der Bildung und Erziehung (z.B. Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten)
- Daneben unterstützt der Verein den Mittagstisch der Schule personell bzw. bemüht sich um die personelle Unterstützung beim Mittagstisch.

2.2. Pflege und Vertiefung guter Beziehungen zwischen den ehemaligen, gegenwärtigen und künftigen Angehörigen, Freunden und Gönnern der Schule.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2.6. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen besteht nicht.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- 4.1.** Mitgliedsbeiträge
- 4.2.** Geld- und Sachspenden
- 4.3.** sonstige Zuwendungen
- 4.4.** Erträge aus Veranstaltungen

§ 5 Beiträge

- 5.1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2. Die Beiträge werden bis zum Ende des 4. Kalendervierteljahres auf das Vereinskonto eingezogen.
- 5.3. Bei Eintritt besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr.
- 5.4. Spenden gegen Spendenbeleg können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in unbegrenzter Höhe geleistet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 6.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 6.3. Für die Dauer der Mitgliedschaft ist der festgelegte Beitrag zu entrichten.
- 6.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - den Tod des Mitgliedes
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, auf Ende des Geschäftsjahres, bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres
 - Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des abgelaufenen Geschäftsjahres sich im Rückstand befindet
 - wenn ein sonstiger wichtiger Grund hierzu vorliegt
 - ihre Auflösung bei juristischen Personen
- 6.5. Bei Einsprüchen gegen einen Ausschluss oder Annahmeverweigerung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Hierbei sind beide Seiten zu hören.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

7.1. Mitgliederversammlung

7.2. Vereinsvorstand

7.3. Beirat

§ 7.1. Mitgliederversammlung

- 7.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Sie muss vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder mittels elektronischer Medien unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einberufen werden. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden gerichtet werden. Satzungsänderungen können nur gemacht werden, wenn sie zuvor in der Tagesordnung angekündigt waren.
- 7.1.2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- 7.1.3. In der Versammlung sind folgende Ordnungspunkte zu behandeln:
 - a. Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b. Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
 - c. Entlastung des Kassenwarts
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des neuen Vorstandes (Amtszeit: 2 Geschäftsjahre)
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern für das Folgegeschäftsjahr
 - g. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. Beschlussfassung über evtl. Satzungsfragen
 - i. Sonstige Anträge
- 7.1.4. Für die Punkte 7.1.3.e. bis 7.1.3.f. ist von der Mitgliederversammlung ein neutraler Wahlleiter zu bestimmen.
- 7.1.5. Wahlen werden auf Antrag eines Mitgliedes geheim vorgenommen. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

- 7.1.6.** Für die Anträge auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Satzungsänderungen dürfen die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigen.
- 7.1.6.1** Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- 7.1.7.** Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Diese müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder drei Mitglieder des Vorstandes verlangen.
- 7.1.8.** Bei der Entlastung ist der Vorstand nicht stimmberechtigt. (7.1.3.d)

§ 7.2. Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- einem Beisitzer

- 7.2.1.** Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sollen dem Lehrkörper der Schule nicht angehören. Der Schriftführer kann Mitglied des Lehrkörpers der FSR sein.
- 7.2.2.** Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Dies ist nicht erforderlich, wenn es bis zur nächsten Hauptversammlung weniger als drei Monate sind.
- 7.2.3.** Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht beschlossen.
- 7.2.4.** Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 7.2.5.** Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand beschließt über die jeweiligen Aufgaben und Maßnahmen sowie Mittelverwendung, die der Verein zur Erfüllung seines Zwecks treffen soll.
- 7.2.6.** Der Vorstand ist alle zwei Jahre zu wählen.
- 7.2.7.** Für den Vorstand besteht seit 2011 ein Geschäftsordnung.

7.2.7. Aufgaben

7.2.7.1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der stellvertretende Vorsitzende darf jedoch nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist; dies gilt nur für das Innenverhältnis. Der 1. Vorsitzende entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein.

7.2.7.2. Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende führt die Geschäfte und erledigt sämtliche Tätigkeiten des 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert oder ausgeschieden ist.

7.2.7.3. Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich über das vergangene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen. Die Jahresabrechnung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei von dieser auf die Dauer von jeweils einem Jahr zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Einer der beiden erstattet in der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfungsbericht.

7.2.7.4 Schriftführer

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden elektronisch erstellt und versendet. Sie sind auch ohne Unterschrift gültig.

§ 7.3. Beirat

Der Beirat besteht in der Regel aus:

- a. Vorsitzender des Fördervereins
- b. Schulleiter (In Stellvertretung der Konrektor)
- c. Delegierter des Elternbeirates (Elternbeiratsvorsitzender bzw. Stellvertreter)
- d. Schülersprecher SMV
- e. ein Schriftführer, gewählt von der Mitgliederversammlung
- f. Schulsozialarbeiter (wenn an der Schule vorhanden)
- g. Vertrauenslehrer

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

- 7.3.1.** Der Beirat soll ausgewogen den Lehrkörper und die Elternschaft repräsentieren. Der Beirat dient als Bindeglied zwischen Schule und Verein. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden des Fördervereins mindestens einmal im Jahr (4 Wochen vor der Mitgliederversammlung) einberufen.
- 7.3.2.** Der Beirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht beschlossen.
- 7.3.3.** Dem Beirat werden die aktuellen Projekte und Aufgaben des Fördervereins vorgestellt, die im anstehenden Geschäftsjahr geplant sind. Der Beirat berät über die jeweiligen Aufgaben, Maßnahmen und Mittelverwendung. Er spricht Empfehlungen an den Vorstand des Fördervereins aus.
- 7.3.4.** Der Beirat ist kraft seines Amtes Mitglied des Fördervereins.

§ 8 Auflösung und Aufhebung

- 8.1.** Die Auflösung und Aufhebung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittel – Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 8.2.** Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 8.3.** Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.
- 8.4.** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Friedrich-Schiller-Realschule der Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Bankverbindung

Spenden sind auf das Vereinskonto IBAN: DE81 6035 0130 0002 1421 00 BIC: BBKRDE6BXXX (KSK Böblingen) einzuzahlen. Die Beiträge werden gemäß Punkt 5.1. auf dieses Konto eingezogen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 01. April 1996 in der Gründungsversammlung beschlossen und trat an diesem Tage in Kraft.

Ergänzt, bzw. geändert wurde die Satzung nach Vorgaben des Finanzamtes Böblingen entsprechend der geltenden Rechtsordnung und mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. 05.1999.

Ergänzt, bzw. geändert wurde die Satzung nach aktuellen Vorgaben des Vorstandes und mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. 03. 2011.

Ergänzung Satzung aufgrund neuer amtlicher Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt. Umsetzung gemäß 7.1.6.1. durch den Vorstand am 2.07.2014